LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Arbeitshilfe

Qualitätsstandards für Beistände

Betreuungsunterhalt gemäß §1615l BGB
Stand 01.01.2025

LVR Qualität für Menschen

LWL Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Knut Dannat, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland
Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen

Redaktion:

Matthias Bisten, LVR-Landesjugendamt, Tel. 0221 809-6763, matthias.bisten@lvr.de
Darja Liese, LWL-Landesjugendamt, Tel. 0251 591-3644,
darjamagdalena.liese@lwl.org

Köln / Münster, im April 2025

Leistungsprofil
Anlagen zum Leistungsprofil
Volljährigenunterhalt
Kindesunterhalt und soziale Leistungen
Öffentlichkeitsarbeit
Betreuungsunterhalt gemäß § 1615l BGB

Stand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
2. Gesetzliche Grundlagen 3
3. Berechnung des Unterhalts 3
3.1. Bedürftigkeit 3
3.2. Bedarf 4
3.3. Berechnen des Unterhaltsanspruches 5
4. Besonderheiten 6
5. Beurkundung des Anspruchs gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII 7
6. Berechnungsbeispiele 8

1. Einleitung

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhalts gemäß § 1615l BGB.

Um dem Rechtsanspruch gerecht zu werden, muss der Fachdienst Beistandschaft auch diesen Unterhaltsanspruch kennen und vermitteln können.

Der Betreuungsunterhalt spielt in Seminaren und Fachzeitschriften meistens eine untergeordnete Rolle. Des Weiteren sind die Rechtsprechung und Kommentare auf diesem Gebiet nicht einheitlich.

Resultierend daraus hat der überregionale Arbeitskreis der Beistände in NRW diese Arbeits- und Orientierungshilfe entwickelt. Sie soll dem Fachdienst Beistandschaft, insbesondere durch die folgenden Berechnungsbeispiele, ein einheitliches Arbeiten ermöglichen und bei der täglichen Praxis helfen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der nach § 1615l BGB unterhaltsberechtigte alleinerziehende Elternteil hat für die Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Jugendamt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII. Die prozessuale Vertretung durch das Jugendamt ist jedoch ausgeschlossen.

§ 1615l BGB „Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt“

§ 1615l BGB differenziert sich in folgende Ansprüche:

- Mutterschutzunterhalt gemäß § 1615l Absatz 1 Satz 1 BGB,
- Ersatz der Schwangerschafts- und Entbindungskosten gemäß § 1615l Absatz 1 Satz 2 BGB,
- erweiterter Unterhaltsanspruch wegen Schwangerschaft oder Krankheit gemäß § 1615l Absatz 2 Satz 1 BGB und
- Unterhaltsanspruch wegen Pflege und Erziehung eines Kindes gemäß § 1615l Absatz 2 Satz 2-5 BGB.

Diese Arbeitshilfe befasst sich mit dem Unterhaltsanspruch wegen Pflege und Erziehung eines Kindes (Betreuungsunterhalt).

Nach § 1615l Absatz 3 BGB sind auf den Betreuungsunterhalt die Vorschriften über die Unterhaltspflichten zwischen Verwandten anzuwenden (§ 1601 bis 1615 BGB). Die Beanspruchung des Betreuungsunterhalts setzt voraus, dass die berechtigte Person **bedürftig** (§ 1602 Absatz 1 BGB) und die verpflichtete Person **leistungsfähig** ist (§ 1603 Absatz 1 BGB). Der **Bedarf** des anspruchsberechtigten Elternteils richtet sich nach seiner eigenen Lebensstellung (§ 1610 Absatz 1 BGB).

Die Unterhaltsansprüche der Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind, stehen im **2. Rang** nach den Ansprüchen der minderjährigen Kinder (§ 1609 BGB).

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. § 1613 Absatz 2 BGB gilt entsprechend (§ 1615l Absatz 3 BGB).

3. Berechnung des Unterhalts

3.1. Bedürftigkeit

Nach § 1615l BGB hat ein alleinerziehender Elternteil mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Vom betreuenden Elternteil kann während dieser drei Jahre eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet

werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums steht dem Anspruch nicht entgegen.

Der Zeitraum kann sich aus Billigkeitsgründen (Belange des Kindes, Betreuungsmöglichkeiten[1] und elternbezogene Gründe[2]) verlängern.

Der unterhaltsberechtigte Elternteil muss jedoch, bis auf einen zu belassenden Schonbetrag, vorrangig auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 1615l Absatz 3 Satz 1 BGB auf § 1602 Absatz 1 BGB und der fehlenden Gleichstellung mit den minderjährigen Kindern. Eine Zumutbarkeits- und Billigkeitsprüfung ist erforderlich.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld lässt die Bedürftigkeit entfallen, wenn es in Höhe des bisherigen Einkommens gezahlt wird und 1.200 Euro übersteigt.[3] Ansonsten ist es auf den Bedarf anzurechnen.

Elterngeld ist anzurechnen soweit es 300 Euro beziehungsweise 150 Euro bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt (§ 11 BEEG).

Der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten erlischt, wenn dieser eine andere Person als den Unterhaltspflichtigen heiratet.[4]

Bestehen Ansprüche auf Betreuungsunterhalt gegenüber mehreren Unterhaltspflichtigen, haften diese anteilig.

3.2. Bedarf

Der Unterhaltsbedarf nach § 1615l BGB richtet sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten.

Dagegen ist die Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen für die Höhe des Bedarfes nicht maßgebend. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn die Eltern vor Geburt des Kindes zusammengelebt haben.[5]

Die Höhe des Bedarfes ergibt sich grundsätzlich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltsberechtigten Elternteils vor der Geburt des Kindes.

Der unterhaltsberechtigte Elternteil hat einen Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums nach der Düsseldorfer Tabelle, zurzeit mindestens 1.200 Euro bei Nichterwerbstätigen.[6] Streitig und noch nicht entschieden ist die Frage, ob dieser Mindestbedarf bei vollschichtig erwerbstätigen Betreuenden bei 1.450 Euro liegt.[7]

Verfügte der unterhaltsberechtigte Elternteil vor der Geburt des Kindes über Einkünfte, die das Existenzminimum überstiegen, berechnet sich der Bedarf nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt (abzüglich der berufsbedingten Aufwendungen). Voraussetzung ist dabei, dass das Einkommen nachhaltig und nicht nur vorübergehend erzielt wurde. War das Einkommen infolge der Schwangerschaft vorübergehend niedriger, ist das ohne diese Einschränkungen erzielte Einkommen zu berücksichtigen.[8]

---

[1] BGH XII ZR 65/10 vom 18.04.2012, XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und XII ZR 74/08 vom 18.03.2009

[2] BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

[3] BGH XII ZR 121/03, zu III vom 15.12.2004

[4] BGH XII ZR 183/02 vom 17.11.2004

[5] BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und XII ZR 121/03 vom 15.12.2004

[6] BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

[7] OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010

[8] BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

Da sich die Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils danach richtet, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte, ist sie nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben. Es kann sich zum Beispiel ein höherer Bedarf ergeben, wenn die Ausbildung oder das Studium kurz vor der Geburt beendet wurde.[9]

Auch bei Auszubildenden besteht ein Bedarf in Höhe des Selbstbehaltes für Nichterwerbstätige und wenn sie die Ausbildung / das Studium nach der Geburt weiterführen in Höhe des Selbstbehaltes für Erwerbstätige.[10]

Ausnahmsweise kann der Bedarf im Einzelfall auch unterschritten werden und zwar bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Kind zusammen im Haushalt der Eltern leben. Diese können lediglich einen Bedarf in der Höhe geltend machen, wie er auch gegen die Eltern bestünde, weil sie noch keine eigene Lebensstellung erlangt haben. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn sie die schulische Ausbildung weiter fortführen.[11]

Auf den Bedarf anzurechnen sind vor allem folgende Einkünfte des Unterhaltsberechtigten:

- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers nach § 11 MuSchG und / oder Mutterschaftsgeld nach § 200 Absatz 1 RVO
- Elterngeld über 300 Euro bzw. Elterngeld Plus über 150 Euro
- Einkünfte aus Vermögen[12]
- Arbeitslosengeld und Krankengeld
- Renten
- BAföG-Leistungen, auch darlehensweise gewährt (jedoch ohne Kinderbetreuungszuschlag)
- Wohngeld soweit es nicht überhöhte Wohnkosten deckt (Ziff. 2.3 Leitlinien OLG Hamm)
- Fiktive Vergütung für die Führung des Haushaltes eines leistungsfähigen Partners[13]
- Weihnachtsgeld und andere anteilig auf das Jahr umzulegende Einkünfte (z.B. Bonuszahlungen aus dem Arbeitsverhältnis (Auszahlung nach Geburt des Kindes))[14]
- in den ersten drei Lebensjahren erzieltes Erwerbseinkommen nach Billigkeit. Grundsätzlich ist dieses Einkommen überobligatorisch und daher im Regelfall nach Abzug der Betreuungskosten nur zur Hälfte anrechenbar.[15]
  Wenn der Unterhaltspflichtige den Bedarf des Unterhaltsberechtigten nicht voll decken kann, unterbleibt jedoch aufgrund der analogen Anwendung von § 1577 Absatz 2 BGB die Anrechnung in Höhe des ungedeckten Bedarfes.[16]

3.3. Berechnen des Unterhaltsanspruches

Für die Berechnung des Unterhaltsanspruches ist vom bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen der angemessene Selbstbehalt gemäß Düsseldorfer Tabelle, DIII von zurzeit 1.600 Euro (bei Nichterwerbstätigen 1.475 Euro) sowie der Kindesunterhalt (Zahlbetrag) abzuziehen.

Der Unterhaltsanspruch ist jedoch durch den **Halbteilungsgrundsatz** begrenzt. Das dem Unterhaltspflichtigen verbleibende Einkommen muss mindestens so hoch sein, wie das Gesamteinkommen des unterhaltsberechtigen Elternteiles (abzüglich

[9] BGH XII ZB 251/14 vom 10.06.2015 und BGH XII ZR 11/04 vom 05.07.2006
[10] OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010
[11] Wever/Schilling FamRZ 2002, S. 581
[12] OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.17; DIJuF TG 1092, Ziff. 6.3
[13] BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008
[14] OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010, OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.2017
[15] OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010, OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.2017 und Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Oberlandesgerichte Hamm, Düsseldorf und Köln, Ziffern 17.1 und 17.3.
[16] BGH XII ZR 121/03 vom 15.12.2004, DIJuF-TG 1092, Ziff. 6.1

Sockelbetrag Elterngeld und nicht anrechenbares überobligatorisches Einkommen). Dies ist in der Angleichung des Unterhaltsanspruches aus § 1615l Absatz 2 BGB an den nachehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB begründet.[17]

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils errechnet sich grundsätzlich unabhängig vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen.
Ob das Einkommen des Unterhaltspflichtigen um einen Erwerbstätigenbonus zu bereinigen ist,
ist höchstrichterlich bisher nicht entschieden worden.

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 15.12.2004, XII ZR 121/03 lediglich die Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes bestätigt.

Das OLG Frankfurt hat im Beschluss vom 02.05.19, 2 UF 273/17 seine Entscheidung unter Einbeziehung des Erwerbstätigenbonus getroffen.
(Rechtsbeschwerde wurde aber wegen fehlender höchstrichterlicher Entscheidung zugelassen).[18]

Die Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus wird im Kommentar Wendl/Dose grundsätzlich kritisiert, da diese als nicht mehr richtig und zeitgemäß angesehen wird und zudem dem Vereinfachungsgrundsatz im Unterhaltsrecht widerspricht.[19] Zurzeit wird er dort allerdings noch bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts berücksichtigt.

Aus der BGH-Entscheidung vom 15.05.19, XII Z 357/18, die in einem Fall der Konkurrenz von Ansprüchen der Mutter eines nicht in einer Ehe geborenen Kindes auf Betreuungsunterhalt und einer Ehefrau auf Ehegattenunterhalt getroffen wurde, kann geschlossen werden, dass der Erwerbstätigenbonus in diesen Fällen vom BGH berücksichtigt würde.[20]

Die Berechnungsbeispiele wurden grundsätzlich ohne Abzug eines Erwerbstätigenbonus erstellt. In den Fällen IV und V werden beide Berechnungsmethoden vorgestellt.

Der Unterhaltspflichtige hat auch den **Stamm seines Vermögens** einzusetzen, wenn er den Unterhalt nicht aus seinem Einkommen leisten kann. Der eigene lebenslange Unterhalt des Pflichtigen muss jedoch gesichert sein.[21]

4. Besonderheiten

Tod des Unterhaltspflichtigen

Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen (§ 1615l Absatz 3 und 4 BGB).

Sonderbedarf im Zusammenhang mit Ansprüchen nach § 1615l BGB

Im Einzelfall kann auch Sonderbedarf nach § 1615l Absatz 1 Satz 2 BGB für Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung entstehen, geltend gemacht werden. Diese könnten sein: Schwangerschaftsgymnastik, Umstandskleidung,
Kosten einer Haushaltshilfe (bei schwieriger Schwangerschaft), Arzneimittel usw.[22]

Inverzugsetzung

Betreuungsunterhalt kann rückwirkend für ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs ohne Vorliegen der verzugsbegründenden Voraussetzungen des

[17] BverG 1 BvR 2759/16 vom 13.02.2018 und BGH XII ZR 121/03 vom 15.12.2004

[18] OLG Frankfurt 2 UF 273/17 vom 02.05.2019

[19] Kommentar Wendl/Dose § 1 Rand-Nr. 1050 und § 4 Rand-Nr. 781

[20] BGH XII ZB 357/18 vom 15.05.2019

[21] OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010

[22] Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, beck-online-Kommentar, § 1615l, Rn. 807

§ 1613 BGB verlangt werden, wenn dem unterhaltsberechtigten Elternteil aus rechtlichen Gründen die Geltendmachung nicht möglich war (zum Beispiel bei einer fehlenden Vaterschaftsfeststellung).[23] Nach Wegfall der rechtlichen Gründe ist eine Inverzugsetzung unverzüglich vorzunehmen.

Bedarfsbemessung entsprechend Existenzsicherungsrecht

Vergleich hierzu BGH XII ZR 50/08, S. 14 ff., Rn. 30: „In Fällen, in denen der unterhaltsberechtigte Elternteil vor der Geburt des Kindes von Sozialleistungen gelebt hat, kann dessen Lebensstellung nicht mit Null angesetzt werden, weil sonst für diesen Elternteil ein Unterhaltsanspruch nach § 1615l Absatz 2 BGB von vorneherein ausgeschlossen wäre. In diesen Fällen ergibt sich die Lebensstellung vielmehr aus der Höhe der gezahlten Sozialleistung, weil Einkünfte in dieser Höhe nach den §§ 8ff SGB XII gesetzlich garantiert sind. Entsprechend ist auch Unterhaltsberechtigten mit geringeren Einkünften ein solcher Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums zuzubilligen, weil ihr Bedarf nicht geringer sein kann, als der Bedarf eines Unterhaltsberechtigten ohne Einkünfte."

Unterhalt nach § 1615l BGB bei erweitertem Umgang / Wechselmodell

Höchstrichterliche Entscheidungen, die Unterhaltsansprüche nach § 1615l BGB bei erweitertem Umgang beziehungsweise Wechselmodell betreffen, liegen derzeit nicht vor.

Erstausstattung ist Sonderbedarf des Kindes

Auch der Sonderbedarf ist Bestandteil des Kindesunterhaltes und geht daher dem Anspruch der Mutter im Range vor.[24] Der Sonderbedarf ist konkret nachzuweisen.

Laut OLG Koblenz kann, soweit nicht überdurchschnittlich gute Verhältnisse vorliegen, als erforderlicher Aufwand für die Säuglingsausstattung im Wege der Schätzung von einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro ausgegangen werden.[25]

5. Beurkundung des Anspruchs gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII

Gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII darf die Urkundsperson des Jugendamtes auch Urkunden bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt aufnehmen.

Der BGH hat bereits 2009 für den Anspruch auf nachehelichen Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) entschieden, dass der Anspruch nur dann auf drei Jahre zu befristen ist, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung absehbar ist, dass für die Zeit nach dem dritten Lebensjahr keine kind- oder elternbezogenen Verlängerungsgründe mehr vorliegen. Dieser Rechtsprechung ist der BGH 2013 analog für den Betreuungsunterhalt nach § 1615l BGB gefolgt.[26]

[23] OLG Köln 4 UF 277/11 vom 17.04.2012 (FamRZ 2013, 45)

[24] Kommentar Heiß/Born Rn. 481

[25] OLG Koblenz 11 UF 24/09 vom 12.05.2009,

[26] BGH XII ZR 74/08 vom 18.03.2009 und BGH XII ZB 249/12 vom 02.10.2013, DIJuF-TG 1059, Rn. 6

6. Berechnungsbeispiele

I) Betreuungsunterhalt mit Elterngeldbezug

Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037,00 Euro. Sie erhält Elterngeld in Höhe von 1.365,00 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249,00 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	2.037,00 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	1.365,00 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300,00 Euro
Anzurechnendes Einkommen	1.065,00 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

2.037 Euro – 1.065 Euro =	**972,00 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 972,00 Euro
	3.671,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	2.071,50 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
Anzurechnendes Einkommen	4.643,50 Euro
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	1.065,00 Euro
	5.708,50 Euro : 2 = **2.854,25 Euro**

Die Mutter hat 1.065,00 Euro anzurechnendes Einkommen und 972,00 Euro Betreuungsunterhalt = 2.037,00 Euro; dem Vater verbleiben 3.671,50 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 972,00 Euro leistungsfähig.

II) Betreuungsunterhalt ohne Einkommen der Mutter nach der Geburt

Das Kind ist 15 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037,00 Euro. Derzeit hat sie kein Einkommen, da das Elterngeld entfallen ist. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249,00 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	2.037,00 Euro
Betreuungs-Unterhaltsbedarf	2.037,00 Euro

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 2.037,00 Euro
	2.606,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	1.006,50 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist weiterhin durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
Anzurechnendes Einkommen	4.643,50 Euro
+ anzurechnendes Einkommen der Mutter	0,00 Euro
	4.643,50 Euro : 2 = **2.321,75 Euro**

Die Mutter hat 2.037,00 Euro zur Verfügung, dem Vater verbleiben 2.606,50 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 2.037,00 Euro leistungsfähig.

III) Betreuungsunterhalt mit überobligatorischem Einkommen

Das Kind ist 2 Jahre alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037,00 Euro. Sie hat aus der Übernahme einer überobligatorischen Tätigkeit ein Einkommen in Höhe von 1.348,00 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249,00 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	2.037,00 Euro
Einkommen der Mutter nach Geburt des Kindes	1.348,00 Euro
Da überobligatorisch, hälftige Anrechnung 1.348 Euro : 2 =	674,00 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

2.037 Euro – 674 Euro =	**1.363,00 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 1.363,00 Euro
	3.280,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	1.680,50 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	5.249,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 9	- 605,50 Euro
Anzurechnendes Einkommen	4.643,50 Euro
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	674,00 Euro
	5.317,50 Euro : 2 = **2.658,75 Euro**

Die Mutter hat anrechenbares Einkommen von 674,00 Euro und Betreuungsunterhalt von 1.363,00 Euro = 2.037,00 Euro, dem Vater verbleiben 3.280,50 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 1.363,00 Euro leistungsfähig.

IV) Betreuungsunterhalt ohne Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes

Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes kein Einkommen. Das Einkommen des Vaters beträgt 2.000,00 Euro.

1. Bedarfsermittlung:

Da die Mutter vor Geburt des Kindes kein eigenes Einkommen erzielte, ist hier der Mindestbedarf laut Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 1.200,00 Euro zu berücksichtigen. Der Sockelbetrag des Elterngeldes ist hier nicht anzurechnen.

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	2.000,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	- 354,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 1.200,00 Euro
	445,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	- 1.154,50 Euro

Der Selbstbehalt wird bei voller Zahlung des Betreuungsunterhaltsbedarfs unterschritten. Es besteht ein Unterhaltsanspruch von maximal 45,50 Euro (2.000,00 Euro – 354,50 Euro – 1.600,00 Euro).

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	2.000,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	- 354,50 Euro
Anzurechnendes Einkommen	1.645,50 Euro : 2 = **822,75 Euro**

Der nach Halbteilungsgrundsatz ermittelte Anspruch von 822,75 € besteht nicht, da der angemessene Selbstbehalt des Vaters nicht gewahrt ist.

Fazit: Der Vater kann unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts Betreuungsunterhalt in Höhe von 45,50 Euro zahlen.

Berechnung IV unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus

Betreuungsunterhalt ohne Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes
Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes kein Einkommen. Das Einkommen des Vaters beträgt 2.000,00 Euro.

1. Bedarfsermittlung:
Da die Mutter vor Geburt des Kindes kein eigenes Einkommen erzielte, ist hier der Mindestbedarf laut Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 1.200,00 Euro zu berücksichtigen. Der Sockelbetrag des Elterngeldes ist hier nicht anzurechnen.

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	2.000,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	- 354,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 1.200,00 Euro
	445,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	- 1.154,50 Euro

Der Selbstbehalt wird bei voller Zahlung des Betreuungsunterhalts unterschritten. Es besteht ein Unterhaltsanspruch von maximal 45,50 Euro (2.000,00 Euro – 354,50 Euro – 1.600,00 Euro).

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	2.000,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	- 354,50 Euro
	1.645,50 Euro
./. Erwerbstätigenbonus von 1/10	- 164,55 Euro
	1.480,95 Euro : 2 = **740,48 Euro**

Der nach Halbteilungsgrundsatz ermittelte Anspruch von 740,48 Euro besteht nicht, da der angemessene Selbstbehalt des Vaters nicht gewahrt ist.

Fazit: Der Vater kann unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts Betreuungsunterhalt in Höhe von 45,50 Euro zahlen.

V) Betreuungsunterhalt wenn der Vater weitere unterhaltsberechtigte Kinder hat

Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 1.908,00 Euro. Sie erhält Elterngeld von 1.280,00 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 3.669,00 Euro. Er hat weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	1.908,00 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	1.280,00 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300,00 Euro
Anzurechnendes Einkommen	980,00 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

1.908,00 Euro – 980,00 Euro =	**928,00 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	3.669,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 (*Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 3 u. 2)*	- 426,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 928,00 Euro
	1.605,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	5,50 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Betreuungsunterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	3.669,00 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *(Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 3 u. 2)*	- 426,50 Euro	
Anzurechnendes Einkommen	2.533,50 Euro	
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	980,00 Euro	
	3.513,50 Euro	: 2 = **1.756,75 Euro**
		- 980,00 Euro
		776,75 Euro

Die Mutter hätte 980,00 Euro eigenes Einkommen und 928,00 Euro Betreuungsunterhalt = 1.908,00 Euro zur Verfügung, also mehr als nach Halbteilung. Der Anspruch ist entsprechend auf 776,75 Euro zu kürzen.

Fazit: Unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes ist der Vater verpflichtet, Betreuungsunterhalt in Höhe von 776,75 Euro zu zahlen.

Berechnung V unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus
Betreuungsunterhalt wenn der Vater weitere unterhaltsberechtigte Kinder hat

Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 1.908,00 Euro. Sie erhält Elterngeld von 1.280,00 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 3.669,00 Euro. Er hat zwei weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	1.908,00 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	1.280,00 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300,00 Euro
Anzurechnendes Einkommen	980,00 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

1.908,00 Euro – 980,00 Euro =	**928,00 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	3.669,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *(Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 3 u. 2*	- 426,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 928,00 Euro
	1.605,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	5,50 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Betreuungsunterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	3.669,00 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *(Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 3 u. 2)*	- 426,50 Euro	
	2.533,50 Euro	
./. Erwerbstätigenbonus von1/10	-253,35 Euro	
Anzurechnendes Einkommen	2.280,15 Euro	
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	980,00 Euro	
	3.260,15 Euro	: 2 = **1.630,08 Euro**
		- 980,00 Euro
		650,08 Euro

Die Mutter hätte 980,00 Euro eigenes Einkommen und 928,00 Euro Betreuungsunterhalt = 1.908,00 Euro zur Verfügung, also mehr als nach Halbteilung. Der Anspruch ist entsprechend auf 650,08 Euro zu kürzen.

Fazit: Unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes ist der Vater verpflichtet, Betreuungsunterhalt in Höhe von 650,08 Euro zu zahlen.

VI) Betreuungsunterhalt bei geringem Elterngeld der Mutter und weiteren unterhaltsberechtigten Kindern des Vaters

Das Kind ist 3 Monate alt. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 1.737,00 Euro. Sie war jedoch nur für 6 Monate erwerbstätig. Resultierend daraus erhält sie ein Elterngeld von 660,00 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 3.265,00 Euro. Er hat zwei weitere unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	1.737,00 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	660,00 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300,00 Euro
Anzurechnendes Einkommen	360,00 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

1.737 Euro – 360 Euro=	**1.377,00 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechtliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	3.265,00 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *(Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 2)*	- 426,50 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 1.377,00 Euro
	752,50 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.600,00 Euro
	- 847,50 Euro

Der Selbstbehalt wird bei voller Zahlung des Betreuungsunterhaltsbedarfs unterschritten. Es besteht ein Unterhaltsanspruch von maximal 529,50 Euro (3.265,00 Euro – 354,50 Euro – 354,50 Euro – 426,50 Euro – 1.600,00 Euro).

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615l BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	3.265,00 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *(Herabstufung wegen Nicht-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *einhaltung Bedarfskontroll-*	- 354,50 Euro	
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 *betrag in Gr. 2)*	- 426,50 Euro	
Anzurechnendes Einkommen	2.129,50 Euro	
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	360,00 Euro	
	2.489,50 Euro	: 2 = **1.244,75 Euro**
		- 360,00 Euro
		884,75 Euro

Der nach Halbteilungsgrundsatz ermittelte Anspruch von 884,75 Euro besteht nicht, da der angemessene Selbstbehalt des Vaters nicht gewahrt ist.

Fazit: Der Vater kann unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts Betreuungsunterhalt in Höhe von 529,50 Euro zahlen.

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de